

für die dreijährige Berufsausbildung zum Vermessungstechniker / zur Vermessungstechnikerin
FR Vermessung

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/ Vermessungsbehörden

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Inhalte vermittelt
			1. – 12. Monat	13. – 24. Monat	Bitte ankreuzen
1	2	3	4		
3.3	Interpretieren, Zusammenführen, Verknüpfen und Auswerten von Daten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.3)	a) Datenaustauschformate unterscheiden und Daten konvertieren b) Daten von verschiedenen Quellen bewerten, interpretieren und zusammenführen, neue Datensätze generieren • Bewertungskriterien für die Eignung von Daten • Grundprinzipien der Datenverknüpfung • Datenverknüpfung mittels CAD und GIS • Formen der Datenausgabe c) Geodaten modellieren, harmonisieren, integrieren und interpretieren • Grundlagen von GIS • Überblick über Geodatenmodelle • Verknüpfen von Geo- und Sachdaten • Präsentation von Geodaten d) Geodaten in andere Bezugssysteme transformieren, klassifizieren, generalisieren und aktualisieren • Arten von Bezugssystemen • Prinzip des Transformierens von Daten • Prinzip des Generalisierens	9		☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt B: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Inhalte vermittelt
			1. – 12. Monat	13. – 24. Monat	Bitte ankreuzen
1	2	3	4		
1	Ganzheitliche Prozesse des Vermessungswesens und des Geodatenmanagements (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)				

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Abschnitt C: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Vermessung

[illegible]

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwer- te in Wochen im	Inhalte vermit- telt
			25. – 36. Monat	Bitte ankreu- zen
1	2	3	4	
2	Bauordnung, Bodenord- nung und Grundstückswer- termittlung (§ 9 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	a) Bauordnungs- und planungsrechtliche Gesetze und Vorschriften anwenden, bauordnungsrechtliche Unterlagen vorbereiten <u>BauGB</u> • Aufgaben, Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung • Umweltschützende Belange • Flächennutzungsplan, Zweck und Inhalt • Bebauungsplan, Zweck und Inhalt • Sicherung der Bauleitplanung <u>BauNVO und PlanZV</u> • Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, BMZ) • Bauweise • Darstellungen in der PlanZV <u>Sächsische Rechts- und Verwaltungsvorschriften</u> • Bauliche Anlagen • Zugänge, Zufahrten auf dem Grundstück • Abstandsflächen • Gestaltung baulicher Anlagen • Lageplan zum Bauantrag b) Planungsgeometrien beurteilen und vermessungstechnisch umsetzen • Arbeiten mit den Planungsgrundlagen des Architekten c) Bodenordnungsverfahren unterscheiden, insbesondere Bewertungsgrundlagen und Verteilungsmaßstäbe • Umlegung • Vereinfachte Umlegung • Bodensonderung • Flurneuordnung d) Grundlagen der Grundstückswertermittlung unterscheiden • Gesetzliche Grundlagen • Verfahren zur Wertermittlung • Aufgaben des Gutachterausschusses (z.B. Bodenrichtwertkarte, Kaufpreissammlung)	11 Wochen Koop. uVB (falls erforderlich)	☐ ☐ ☐ ☐

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Inhalte vermittelt
			13. – 24. Monat	25. – 36. Monat	Bitte ankreuzen
1	2	3	4		
5	Betriebliche und technische Kommunikation und Organisation (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 5)	a) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Teamergebnisse abstimmen, auswerten und präsentieren b) kulturelle Identitäten berücksichtigen c) Deutsche und fremdsprachliche Fachbegriffe der Geoinformationstechnologie anwenden d) IT-gestützte Büro-, Informations- und Kommunikationssysteme einsetzen e) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte und Systeme als Teil des Qualitätsmanagements berücksichtigen und Maßnahmen ergreifen, Vorschriften zum Datenschutz beachten f) Rechtliche, technische und betriebliche Regelungen zur Datensicherung und Datensicherheit beachten g) Termine und auftragsbezogene Ressourcen planen und überwachen	4		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
6	Qualitätsmanagement und Kundenorientierung (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 6)	a) Aufgaben, Bedeutung und Ziele qualitätssichernder Maßnahmen beachten b) Fehler und Qualitätsmängel erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen ergreifen, Vorgänge dokumentieren c) Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere Eingangsdaten sowie Zwischen- und Endergebnisse prüfen und beurteilen d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen e) Kunden unter Beachtung von Kommunikationsregeln informieren und beraten sowie Kundenanforderungen beachten		4	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Können nicht alle Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung vermittelt werden, ist die Anzahl der Wochen mit Kooperationen im Ausbildungsplan unter der entsprechenden Nummer einzutragen und gemeinsam mit den entsprechenden Kooperationsvereinbarungen der zuständigen Stelle mit dem Antrag auf Eintragung zu übersenden.

Koop. uVB = untere Vermessungsbehörden als Kooperationspartner

Koop. VB/ ÖbVI = ausbildungsberechtigte Vermessungsbüros, ÖbVI als Kooperationspartner